

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 29

Artikel: Aus Frankreich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 29.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagshandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Aus Frankreich. — Jähns: Krieg und Frieden. — Schweizerische Militärliteratur. — Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements. — Das eidgen. Central-Komitee an die Kantonal-Sektionen. — Militärische Umschau in den Kantonen.

Aus Frankreich.

Als vor zwei Jahren die außerordentlichen Erfolge der preussischen Waffen in dem Feldzug in Böhmen und Deutschland Frankreich überraschten, und dieses auf eine derartige Wendung der Dinge nicht vorbereitet und nicht gerüstet, das geschehen lassen mußte, was es nicht ändern konnte, glaubte Europa, die Machtstellung, welche Frankreich bisher eingenommen, erschüttert, wenn nicht bereits verloren.

Mit den ungeheuersten Anstrengungen hat nun Frankreich das Fehlende nachgeholt. Die zwei wichtigsten Fragen, welche alle Staatsmänner und denkenden Krieger der Gegenwart beschäftigen, nämlich die Frage der Heeresorganisation und der Bewaffnung scheinen glücklich gelöst.

Das Gesetz über Heeresergänzung und Errichtung der Mobilgarde.

Nach siebenzehn Sitzungen und großer Opposition (besonders von Seite des Hrn. Thiers, des ehemaligen Ministers Ludwig Philipp's) ist von dem Gesetzgebenden Körper (Dank der überzeugenden Argumentation des Marschalls Niel) das auf die Heeresergänzung und die Organisation der mobilen Nationalgarde bezügliche Gesetz am 14. Januar 1868 angenommen und am 28. desselben Monats auch von dem Senate sanktioniert worden.

Dieses Gesetz, welches Frankreichs bisherige Machtstellung in Europa sichert, hat während der Debatten im Corps Legislatif große Aufregung hervorgerufen. Jetzt scheint es besser verstanden und gewürdigt zu werden; man begreift nunmehr, daß dieses Gesetz unumgänglich notwendig war, wenn Frankreich seine bisher in Europa eingenommene Stellung behaupten wollte, und tröstet sich gegen-

über der Durchführung allgemeiner Wehrpflicht, daß der Aufruf der Reserve und der mobilen Nationalgarde, nur wenn es sich um die Ehre und Unabhängigkeit Frankreichs handelt, stattfinden werde.

Mit der militärischen Kraft, welche Frankreich durch das Gesetz vom 14. Januar 1868 erhielt, mit seinen Festungen, welche die Grenze schützen, mit seinen mit detachierten Werken umgebenen Central-Plätzen, hat dasselbe von seinen mächtigen Nachbarn nichts mehr zu befürchten.

Das französische Heer mußte durch ein Gesetz organisiert werden, welches einen nationalen Charakter trug. Dieses scheint durch das neue Gesetz erreicht. Nach demselben ist die Dauer der Dienstzeit für die jungen Soldaten, welche die zwei Theile des Contingents bilden, fünf Jahre; nach diesen treten sie in die Reserve über, wo sie weitere vier Jahre dienen und zur Verfügung der Land- und Seemacht stehen.

Die Dienstzeit wird vom 1. Juli des Jahres, wo die Lösung stattfindet, gerechnet.

Die Soldaten der Reserve können zur Aktivität nur in Kriegszeiten mittelst Dekrets des Kaisers, nach Erschöpfung der vorhergehenden Klassen u. z. wieder klassenweise, wobei stets mit der jüngsten anzufangen ist, einberufen werden.

Sie können sich, ohne um die Erlaubnis hiezu einzukommen, in den drei letzten Jahren ihrer Reservezeit verehelichen. Diese Befugnis wird durch das Einberufungsdekret zur aktiven Dienstleistung suspendiert.

Nach dem neuen Gesetz weiß ein zwanzigjähriger Jüngling, der schon einem Stand angehört hat, namentlich dem Bauernstand, daß er mit 25 Jahren in denselben zurücktreten kann, und wird deshalb auch sicherlich zu seiner Familie, in die Werkstatt, oder zum Pflug zurückkehren, anstatt wie die bis-

herigen alten Soldaten in den Städten, zum Nachtheil der Bodenkultur, eine Beschäftigung zu suchen.

Das neue Gesetz bietet daher den Vortheil, den Theil der Bevölkerung, welcher das aktive Heer bildet, kürzere Zeit von der Produktion abzuziehen. Ein anderes für die gute Organisation der Armee nicht minder wichtiges Ziel wird gleichfalls erreicht. Da die Dauer der Dienstzeit verringert ist, wird nämlich eine größere Anzahl in die Reihen der aktiven Armee treten, und wenige Leute werden behufs der Einübung in die Depots gesendet: Also kürzere Dienstzeit und mehr eingeübte Soldaten. Hierdurch ist die Nothwendigkeit vermieden, die geübtesten, kräftigsten und abgehärtetsten Soldaten eben dann entlassen zu müssen, wenn man ihrer bei Ausbruch eines Krieges am meisten bedarf; Frankreich wird nach der Durchführung des neuen Gesetzes stets neue Klassen zur Verfügung haben.

Nach dem frühern Gesetz von 1832 befreiten gewisse Umstände im Augenblick der Stellung, nicht aber nach erfolgter Einreihung vom Kriegsdienst. Nach dem neuen Gesetz behalten sie auch Geltung für die unter der Fahne stehende Mannschaft.

In Zukunft sind überdies in jeder Familie, wo vier Brüder stellungspflichtig sind, zwei unbedingt und unter allen Umständen frei.

Stellvertretung ist in dem aktiven Heer gestattet, aber der Befreite tritt in die mobile Nationalgarde.

Die mobile Nationalgarde besteht:

1) Aus den jungen Leuten der Klasse von 1867 und der folgenden Jahre, welche in Folge ihrer Ziehungsnummer nicht in das aktive oder stehende Heer eintreten müssen.

2) Aus jenen, welche nach dem Gesetz von 1832 gewisser Ursachen halber in dem stehenden Heer nicht zu dienen verpflichtet, aber doch zum Kriegsdienst tauglich sind.

3) Aus denjenigen, welche sich in dem aktiven Heer durch einen Stellvertreter ersetzen lassen.

Es können ferner zu der mobilen Nationalgarde alle jene zugelassen werden, welche von militärischen Dienstleistungen befreit, darum ansuchen.

Die Dienstbauer der mobilen Nationalgarde beträgt fünf Jahre.

Departementsweise wird die mobile Nationalgarde in Bataillone, Kompagnien und Batterien abgetheilt. Die Offiziere werden von dem Kriegsminister, die Unteroffiziere von den Militärbehörden ernannt. Sie erhalten nur dann Sold, wenn die mobile Nationalgarde zur aktiven Dienstleistung aufgeboden wird.

Die Instruktoren und der mit der Administration betraute Offizier stehen in permanentem Sold.

Die Leute, welche in der mobilen Nationalgarde eingetheilt sind, sind, wenn sie sich nicht über ihr Abssein legitimiren können, verpflichtet:

1) Zu den Exercitien, welche in dem Kanton ihres Aufenthalts stattfinden.

2) Zu Versammlungen der Kompagnien oder Bataillone, welche im Kompagnie- oder Bataillons-Bezirk stattfinden.

Diese Uebungen dürfen die hiezu verpflichteten Leute nicht länger als einen Tag von ihrem Domicil

entfernen und dürfen sich nicht öfter als fünfzehnmal im Jahre wiederholen.

Stellvertretung existirt nicht in der mobilen Nationalgarde, aber Substitutionsen sind bis zum zwölften Verwandtschaftsgrad gestattet. Von dem Tag der Veröffentlichung dieses Gesetzes, und abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, gehören zur mobilen Nationalgarde alle unverehelichten Männer und kinderlosen Wittwer der Klassen von 1866, 1865, 1864, welche durch die Revisions-Kommissionen befreit worden sind; jene von 1866 werden darin vier Jahre, die von 1865 drei Jahre, die von 1864 zwei Jahre dienen.

Durch dieses Gesetz erzielt Frankreich eine Armee von 750,000 Mann, von denen 500,000 stets zum Ausmarsch bereit sind. Hinter dieser Armee stehen aber noch 500,000 Mann mobile Nationalgardien, welche ersterer alle Freiheit des Handelns sichern, indem sie die Vertheidigung der festen Plätze und Festungen, und die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern übernehmen.

Dieses Gesetz, welches die Lasten des Landes nicht bedeutend vermehrt, weckt in allen socialen Klassen der Gesellschaft das Bewußtsein, was jeder Staatsbürger dem Lande schuldet. Wenn aber eine solche formidable Macht die Defensivkraft Frankreichs auf einen Grad steigert, daß dieses dem Angriff von ganz Europa widerstehen könnte, so muß dieselbe bei dem lebhaften und beweglichen Charakter der Franzosen auch als eine nicht geringe Gefahr für die Nachbarländer angesehen werden!

Bewaffnung.

Für die Bewaffnung der französischen Infanterie ist bekanntlich das Chassepotgewehr angenommen worden. Das Chassepotgewehr ist eine Hinterladungswaffe kleinen Kalibers. Die Verschlussvorrichtung ist beinahe dieselbe, wie bei dem preussischen Zündnadelgewehr; vor diesem hat aber das Chassepotgewehr den Vortheil leichter Ladung, und daher eines rascheren Feuers. Ein weiterer Vortheil, den das Chassepotgewehr vor dem preussischen Zündnadelgewehr voraus hat, ist auch der genauere Abschluß, durch den das Entweichen der Pulvergase mehr verhindert wird. Was dem Chassepotgewehr aber eine große Ueberlegenheit über das preussische Zündnadelgewehr verleiht, ist das kleine Kaliber, und die deshalb viel rasantere Flugbahn des Geschosses, welche die der schweizerischen Handfeuerwaffen kleinen Kalibers erreicht. Die übrigen Vor- und Nachtheile des Chassepotgewehrs sind dieselben, welche dem Zündnadelsystem überhaupt eigenthümlich sind. Wenn aber das Chassepotgewehr auch eine ganz gute und sogar vortreffliche Kriegswaffe ist (denn bei einer solchen kommt eine etwas größere oder geringere Streuung nur wenig in Betracht), so zweifeln wir doch nicht, daß wenn es heute zu Tag der französischen Regierung freigestellt wäre, eine Hinterladungswaffe zu wählen, sie sich doch einem andern System zuwenden würde.

Das Chassepotsystem wurde in Frankreich angenommen, als die kriegerischen Aussichten in Europa

es bringend nothwendig erscheinen ließen, die französische Armee schnell mit einer Hinterladungswaffe zu versehen.

Das Zündnadelgewehr hatte sich in dem Feldzug 1866 glänzend bewährt; es war diejenige Hinterladungswaffe, welche von allen den vorhandenen verschiedenen Systemen allein vollkommen und auf den höchsten Grad ausgebildet war. Mit einem Wort, es war die am meisten fertige Waffe. Dieses entschied für die Annahme des Zündnadelsystems, denn die Chassepotgewehre sind nur modifizierte und etwas verbesserte Zündnadelgewehre. Der Erfinder des charakteristischen derselben (der Kautschuk-Obdurator) ist ein Herr Sachet, früher Contremaitre in der Artilleriewerkstätte zu Vincennes, welcher sich 1852 mit der Verbesserung des Drehschloß-Zündnadelgewehrs beschäftigte, und dessen Modell 1855 in der Schießschule zu Vincennes geprüft wurden.

Schon seit langem hatte man sich auf Befehl des Kaisers in Frankreich mit Versuchen von Hinterladungswaffen beschäftigt, doch war man zu keinem endgiltigen Resultat gekommen. Der 3. Juli entschied. In größter Eile wurden auf kaiserlichen Befehl 400 Hinterladungsgewehre nach dem System Chassepot in der Gewehrfabrik von Châtellerault angefertigt, und an die im Lager zu Chalons befindlichen Truppen abgesendet; in Folge des günstig ausgefallenen praktischen Versuchs wurde die Waffe definitiv angenommen.

Um die Zahl der Hinterladungswaffen in der französischen Armee möglichst schnell zu vermehren, wurden außer den neu anzuschaffenden Chassepotgewehren auch die ältern Handfeuerwaffen (das Miniégewehr und die Miniébüchse) auf Hinterladung umgeändert.

Nach dem Bericht des Marschalls Niel vom 20. Mai d. J. entnehmen wir folgendes:

„Alle Infanterie-Truppen sind heute mit Modellgewehren von 1866 (Chassepotgewehren) bewaffnet. Der Augenblick scheint daher dem Marschall gekommen, die von verschiedenen Korpschefs in ihren Berichten abgegebenen Urtheile zu resumieren. Im September 1866 hat der Versuch mit den neuen Waffen bei den Gardejägern zu Fuß begonnen. Die Uebergabe des neuen Gewehrs an sämtliche Garden erfolgte im März 1867. Der Reihe nach, und nach dem Fortschritt der Fabrikation erhielten die übrigen Infanterie-Korps das neue Gewehr. Am Ende April 1868 waren sämtliche Infanterie-Regimenter mit den neuen Waffen versehen. Obgleich ein großer Theil der Truppen erst kürzlich die neuen Gewehre erhielt, so gestatten doch die bisherigen Erfahrungen schon heute den Werth dieser Kriegswaffe zu ermessen. Ihre wirksame Tragweite ist 1000 bis 1100 Meter. Das Geschos hat eine Anfangsgeschwindigkeit von 450 Meter in der Sekunde, und erhebt sich auf eine Entfernung von 250 Meter nur 5 Centimeter, so daß es eine sehr rasante Flugbahn hat. Infolge der Leichtigkeit und Schnelligkeit der Ladung, welche der Soldat in allen Stellungen, sitzend, kniend, liegend ausführen kann, gelangt er dazu, wenn er

zielt, 8 bis 10 Schüsse zu thun, und wenn er nicht zielt, 14 Mal zu schießen.

Der Marschall stellt dann einen Vergleich zwischen dem alten Ordonnanzgewehr (Minié groß Kaliber) und dem Chassepotgewehr an und sagt: „Die mit den Garderegimentern und namentlich mit dem Bataillon der Gardejäger zu Fuß, welches am ersten mit der neuen Waffe versehen war, angestellten Versuche bezeugen die raschen Fortschritte, welche die Mannschaft in der Handhabung der Waffe gemacht und welche Sicherheit sie darin erlangt hat.“

Die nachstehende Tabelle gibt Gelegenheit zu Vergleichen von höchstem Interesse; sie gibt per Hundert die mittlere Zahl der Treffer an, welche auf verschiedene Entfernungen mit dem alten Gewehr und mit dem neuen erzielt wurden, sowie die Resultate, welche von jeder Truppengategorie je nach der Zeit der Bewaffnung mit dem heutigen Gewehr erzielt wurden.

Durchschnittliches Ergebniß.					
Mitte der Distanzen des Schießstandes	Meter. 200	Meter. 400	Meter. 600	Meter. 800	Meter. 1000
Altes Gewehr. Infanterie-Infant.	30,8	15,8	8,3	—	—
Neues Gewehr (Modell von 1866 [Chassepot]). Infanterie, kurz nach Beginn der Uebung	35,6	26,2	19,7	14,3	8,2
Garde-Infanterie. Weitere Ausbildung	59,4	37,3	26,0	21,0	16,0
Gardejäger zu Fuß. Ganz ausgebildet	68,8	46,6	36,1	28,4	24,7

(Fortsetzung folgt.)

Krieg und Frieden. Theorien und Praxis. Vortrag gehalten im wissenschaftlichen Vereine zu Berlin am 22. Februar 1868 von Max Jähns, Premier-Lieutenant im Neben-Stat des großen Generalstabs. Berlin, 1868. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Königl. Hofbuchhandlung (Rochstraße Nr. 69). Preis 5 Sgr.

Mit großem Interesse haben wir die vorliegende, kaum zwei Druckbogen starke Brochüre gelesen. Seit langem gewöhnt, den Krieg von den in ihren Interessen bedrohten ruhigen Bürgern nur als Scherzsaß beurtheilen zu hören, hat es uns erfreut, eine Schrift zu finden, in der auch die große und erhabene Seite dieses im Leben der Völker furchtbar großen Ereignisses beleuchtet wird.

Indem wir die Brochüre zur Beachtung empfehlen, erlauben wir uns, eine Stelle aus derselben anzuführen. Der Herr Verfasser sagt:

„Der Krieg ist so alt wie die Menschheit. Das Wort des Seneca: Vivere est militare! Leben ist kämpfen! gilt in der umfassendsten Bedeutung. — Selbst der aus den komplizirtesten Konflikten moderner Völker entspringende und in hochentwickelter Kunstgestalt auftretende Krieg ist nur eine letzte Erscheinungsform jenes ungeheuren Kampfes um das Dasein, in welchem sich die Menschheit Jahrtausende lang emporgerungen. Denn zuerst galt es den Krieg jedes Einzelnen mit übermächtigen Thieren und mit den andern, um gleiche Lebensnothdurft ringenden Men-